

# QC&I Infobrief 2017



*Liebe Leserinnen und Leser,*

*wir, das Team der QC&I GmbH, möchten die Winterpause dazu nutzen, Sie mit diesem Schreiben über wichtige Punkte für das Kontrolljahr 2017 zu informieren. Gleichzeitig bedanken wir uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr und freuen uns auf die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit!*

*Folgende Informationen haben wir auf den nächsten Seiten für Sie zusammengestellt:*

1. Allgemeines .....	2
1.1 BIOFACH 2017.....	2
1.2 Verwendung der allgemeinen E-Mail-Adresse .....	2
1.3 Kontrollen 2017 .....	2
1.4 Immer noch keine Revision der EU-Öko-Verordnung .....	2
2. Kontrollverfahren .....	4
2.1 Änderungen in Ihrem Unternehmen.....	4
2.2 Aktualisierung der Betriebsbeschreibung.....	4
2.3 Einführungsgespräch.....	4
2.4 Dokumentation .....	5
3. Landwirtschaft .....	6
3.1 Tierschutz und Tierwohl.....	6
3.2 Flächendokumentation .....	6
3.3 Umstellungsbeginn und Flächenmeldung .....	6
3.4 GQS - Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung.....	7
4. Verarbeitung / Importe .....	8
4.1 Etikettenprüfung .....	8
4.2 Rückstandsfund.....	8
4.3 Traces (Trade Control and Expert System).....	9
4.4 Import aus Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation .....	9

*Sollten zu einzelnen Passagen dieser Information Verständnisfragen auftauchen, stehen wir natürlich zur Erläuterung zur Verfügung.*

*Ihre QC&I Kontrollstelle*



## 1. Allgemeines

### 1.1 BIOFACH 2017

Die QC&I GmbH wird auf der BIOFACH 2017 vom 15. bis 18. Februar 2017 in Nürnberg wieder mit einem Stand in Halle 7 Stand 7-128 vertreten sein. Gerne können Sie uns dort besuchen und die Gelegenheit zu einem Austausch nutzen.

### 1.2 Verwendung der allgemeinen E-Mail-Adresse

Um eine zügige und korrekte Bearbeitung Ihrer Anliegen zu gewährleisten, bitten wir Sie bei der Kontaktierung von QC&I per E-Mail ausschließlich die zentrale E-Mail-Adresse [qci.koeln@qci.de](mailto:qci.koeln@qci.de) zu verwenden. Bei der direkten Kontaktierung des Kontrollpersonals bei allgemeinen Anliegen, die nicht mit der Vereinbarung des Kontrolltermins in Verbindung stehen, kann eine sofortige Bearbeitung nicht gewährleistet werden. E-Mails im zentralen Eingang werden zeitnah bearbeitet und an die entsprechend zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet.

### 1.3 Kontrollen 2017

Bitte halten Sie die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen / Aufzeichnungen bereit. Bei jeder Terminbestätigung wird Ihnen als Anlage das QC&I - Dokument 294 bzw. 295 mit Auflistung der wesentlichen Prüfpunkte / Bestandteile einer Basiskontrolle und der zur Durchführung der Kontrolle benötigten Unterlagen / Aufzeichnungen mitgesendet. Durch eine gute Vorbereitung der Kontrolle ersparen Sie sich und uns unnötige Kosten und Aufwendungen.

### 1.4 Immer noch keine Revision der EU-Öko-Verordnung

Die Europäische Kommission hat im März 2014 eine Revision der 2007 novellierten EG-Öko-Verordnung über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen vorgestellt. Nach dem aktuellen Verhandlungsstand wurde im Dezember deutlich, dass auch mehrjährige Verhandlungen nicht ausreichend sind, um Bio weiterzuentwickeln und dass man noch weit von einer praxisgerechten neuen Verordnung entfernt ist.

## QC&I Infobrief 2017



Nach einer Pause zum Jahresende gehen die Verhandlungen zur Revision der EG-Öko-Verordnung durch die maltesische Ratspräsidentschaft in die nächste Runde.



## **2. Kontrollverfahren**

### **2.1 Änderungen in Ihrem Unternehmen**

Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Änderungen in Ihrem Unternehmen, die das Kontrollverfahren betreffen, umgehend schriftlich der Kontrollstelle mitzuteilen sind. Zu diesen melde relevanten Änderungen zählen insbesondere Adressänderungen, die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder, neue Betriebsstätten, Umbau bestehender Betriebsstätten / Stallanlagen, Umfirmierung oder Änderungen der Unternehmensstruktur, die Beauftragung von Subunternehmen, etc. Wir haben für diesen Fall ein Änderungsformular (Dok. 363) bereitgestellt, welches sich im Downloadbereich unter [www.qci.de](http://www.qci.de) befindet. Bitte kreuzen Sie dort die betreffenden Änderungen an und lassen Sie uns dieses Formular vorzugsweise per E-Mail, gegebenenfalls per Post oder Fax zukommen. Bei handschriftlichen Angaben bitten wir Sie darauf zu achten, leserlich zu schreiben.

### **2.2 Aktualisierung der Betriebsbeschreibung**

In unserem Infobrief 2016 hatten wir Ihnen bereits das Thema Aktualisierung der Betriebsbeschreibung erläutert. Die von QC&I als Vorlage bereitgestellte und als Excel-Tabelle dargestellte Betriebsbeschreibung ist nun seit einigen Jahren etabliert. Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass dieses Dokument nicht durch uns als Kontrollstelle geführt wird, sondern dass es sich dabei um Ihr Dokument handelt, d.h. Sie als Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass dieses Dokument immer eine aktuelle Abbildung Ihres Unternehmens darstellt. Die Betriebsbeschreibung ist nicht viel wert, wenn sie nicht laufend aktualisiert wird. Eine Aktualisierung im Rahmen der Kontrolle durch den Kontrolleur ist nicht vorgesehen; im Rahmen der Kontrolle erfolgt lediglich eine Überprüfung der Aktualität und Übereinstimmung mit den tatsächlich vorgefundenen Gegebenheiten.

Betriebe, die ohne PC arbeiten, melden sich bitte bei uns. Während der Kontrolle wird auch hier die Aktualität überprüft.

### **2.3 Einführungsgespräch**

Der Kontrollverlauf (Auditplan, Schwerpunkte der Kontrolle) und die geschätzte Dauer der bevorstehenden Kontrolle werden Ihnen zu Beginn jeder Kontrolle im Rahmen des Einführungsgesprächs bekanntgegeben. Sollte sich während der Kontrolle herausstellen, dass die Zeitschiene aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden kann, wird



gemeinsam abgestimmt, ob eine Verlängerung von beiden Seiten hingenommen werden kann oder ein zweiter – zusätzlicher – Termin zur vollständigen Durchführung der Kontrolle vereinbart werden muss.

## 2.4 Dokumentation

Ohne ausreichende Dokumentation Ihrerseits können unsere Kontrolleure während der Kontrolle die Vorgänge in Ihrem Unternehmen nicht beurteilen. Durch die Rekonstruktion dauert die Kontrolle länger als nötig bzw. zusätzliche Kontrollbesuche fallen an. Daher möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, alle betrieblich relevanten Angelegenheiten zu dokumentieren.

In der landwirtschaftlichen Erzeugung zählen dazu unter anderem detaillierte Angaben zu Schlachtungen (einschließlich Schlachtgewicht), Tierverlusten, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Arzneimittelvergabe und gegebenenfalls Nachweise über die Einhaltung von Karenzzeiten.

In den verarbeitenden Unternehmen sind es die Nachweise der Überprüfung der Aktualität von Lieferantenbescheinigungen vor Bestellvorgängen, die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Wareneingangsüberprüfung bzw. Freigabe von Wareneingängen, aktuelle Rezepturen, Reinigungs- und Produktionsprotokolle einschließlich Angaben zu Spülchargen und deren Verwendung, Schulungsprotokolle sowie Analysenergebnisse.

Bei Importeuren sind es vor allem die jeweiligen Steuerbescheide zu den getätigten Importen, Unterlagen zur Beauftragung von Zollagenten bzw. Lageristen zur Durchführung der Wareneingangsprüfung gemäß Artikel 34 VO (EG) 889/2008 und Bereitstellung der entsprechenden Nachweise nach erfolgter Dienstleistung.

In allen Bereichen ist darauf zu achten, dass während der Kontrolle Zugang zu den original Buchhaltungsunterlagen, einschließlich der Bankbelege und Kontoauszüge, gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Online-Buchhaltung.



## **3. Landwirtschaft**

### **3.1 Tierschutz und Tierwohl**

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, auch in ökologisch bewirtschafteten Betrieben, steht heutzutage immer mehr im Fokus. Bitte sorgen Sie für hochwertige Grundfuttermittel, ausreichende Einstreu, Sauberkeit der Tiere, Klauenpflege, Zugang zu Auslauf, Weide, Besatzdichten und ziehen Sie ggf. rechtzeitig Ihren Tierarzt hinzu. Es ist wichtig, dass die Hofstelle und insbesondere die Tierhaltung auf Öko-Betrieben auch optisch einen guten Eindruck hinterlassen.

### **3.2 Flächendokumentation**

Wir haben daran gearbeitet, unsere Flächendokumentation nachvollziehbarer zu gestalten. Aus diesem Grund wurde ein Dokument / eine Vorlage erstellt, über welches der Status der Flächen, die Sie bewirtschaften, bewertet wird. Das Dokument wird ab sofort als laufendes Dokument geführt, wodurch neue Flächen - und deren Status - jeweils hinzugefügt und abgegebene Flächen eingetragen werden. Diese Änderung bietet sowohl Ihnen als auch uns eine wesentliche Erleichterung in der Nachvollziehbarkeit von Umstellungsflächen und bereits umgestellten Flächen. Die Anlage 1 ist nur für Betriebe mit Ackerflächen relevant. Die fortlaufende Eintragung der fünfjährigen Anbauplanung sorgt auch hier automatisch für mehr Übersichtlichkeit und vereinfacht die Bewertung durch unsere Kontrollstelle.

Aufgrund dieser Erneuerung wird der Teil der Flächendokumentation aus dem Fragebogen-Betriebsbeschreibung herausgenommen. Die Flächenverwaltung wird ab sofort ausschließlich über die Eintragungen in diesem neuen Dokument erfolgen.

### **3.3 Umstellungsbeginn und Flächenmeldung**

Bitte denken Sie daran, uns neue Flächen direkt bei der Übernahme zu melden, da die Umstellungszeit ansonsten erst zum Zeitpunkt der nächsten Kontrolle beginnt und bis dahin die neuen Flächen als konventionell bewirtschaftet eingestuft werden. Dies hat insbesondere für den Status der Ernte der darauf angebauten Erzeugnisse eine große Bedeutung.



## 3.4 GQS - Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung

Täglich müssen eine Vielzahl europäischer, nationaler und landesspezifischer gesetzlicher Regelungen beachtet werden. Durch die Bewirtschaftung nach kontrolliert ökologischen Kriterien und ggfs. auch durch die Richtlinien der diversen Anbauverbände kommen weitere Anforderungen hinzu. Einen guten Überblick über den aktuellen Stand Ihrer gegenwärtigen betrieblichen Bemühungen zur Erfüllung dieser Anforderungsvielfalt bekommen Sie mit nur wenigen Klicks und kostenfrei über das Ausfüllen Ihrer betriebsspezifisch erstellten Checkliste unter <http://www.gqs-de.de/pb/,Lde/Startseite>. Auf diese Weise verschafft GQS nicht nur eine strukturierte Auflistung der betriebsindividuellen Anforderungen, sondern bietet auch eine sehr gute Vorbereitung auf unsere Kontrolle.



## 4. Verarbeitung / Importe

### 4.1 Etikettenprüfung

Die Prüfung von Etiketten durch die QC&I GmbH stellt eine Dienstleistung dar, die wir allen unseren Kunden gerne anbieten und auch empfehlen. Bitte beachten Sie, dass sich die Prüfung der Etiketten jedoch ausschließlich auf die Einhaltung der Anforderungen der EU-ÖKO-Verordnung bezieht. Anforderungen, die über die EU-ÖKO-Verordnung hinausgehen, d.h. die sich auf die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben beziehen, sind nicht in dieser Prüfung integriert. Jede Haftung wird ausgeschlossen.

### 4.2 Rückstandsfund

Ein Unternehmen ist gemäß der Verordnung (EG) 834/2007 und ihren Durchführungsbestimmungen verpflichtet, bei festgestellten Unregelmäßigkeiten in ökologisch erzeugten Produkten deren Ursache zu klären.

Rückstandsfunde von nicht in Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 gelisteten Stoffen können ein Hinweis auf deren unerlaubte Anwendung und folglich auch auf eine gesetzeswidrige Kennzeichnung eines Produktes als Bio-Produkt sein. Ebenso können die festgestellten Rückstände aber auch auf unvermeidbare oder zufällige Kontaminationen durch konventionelle Produktion oder ubiquitäre Umweltbelastungen bzw. von einzelnen Regierungen prophylaktisch verordnete Maßnahmen (siehe Malaria-Bekämpfung) zurückzuführen sein.

Entsprechend ist nach der EU-ÖKO-Verordnung nicht die Rückstandshöhe, sondern die möglicherweise unzulässige Anwendung von Bewirtschaftungsmitteln relevant. Dabei ist weder der BNN-Orientierungswert von 0,01 mg/kg noch die Bewertung der Analyseergebnisse durch die beauftragten Laborinstitute für Überwachung und Kontrolle gemäß EU-ÖKO-Verordnung ausschlaggebend.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Artikel 91 der VO (EG) Nr. 889/2008 sieht vor, dass Betriebe und Unternehmen Erzeugnisse bzw. Chargen, für die ein Verdacht oder Zweifel besteht, dass diese nicht die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, nicht mit Hinweisen auf den Ökologischen Landbau vermarkten dürfen, bis der Verdacht bzw. der Zweifel ausgeräumt ist. Die zuständige Öko-Kontrollstelle ist unverzüglich zu informieren. Dann, wenn der Betrieb bzw. das Unternehmen trotzdem eine Vermarktung solcher Partien





mit Hinweisen auf den Ökologischen Landbau plant, kann dies durch einen belastenden Verwaltungsakt untersagt werden.

## 4.3 Traces (Trade Control and Expert System)

Zukünftig müssen die Kontrollbescheinigungen / COIs in das "Trade Control & Expert System" eingegeben werden. TRACES ist das bestehende System der EU zur Verarbeitung elektronischer Daten, um die Verbringung von Bio-Rohstoffen und Lebensmitteln in der gesamten EU verfolgen zu können. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1842 vom 14. Oktober 2016 beginnt die Übergangsphase ab dem 19. April 2017 mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten, in welcher sowohl Bescheinigungen auf Papier als auch in elektronischer Form benutzt werden können. Ab dem 19. Oktober 2017 wird die Verwendung von TRACES dann Pflicht. Mit der Einführung der elektronischen Kontrollbescheinigung wurde diese auch inhaltlich geändert. Die neue Kontrollbescheinigung ist ab dem 19. April 2017 vorgeschrieben. Alle Kontrollbescheinigungen, die ab diesem Datum ausgestellt werden, müssen der neuen Vorlage entsprechen.

Die Vorlage sowie Anleitungen zur Anmeldung und Bedienung von TRACES können in Kürze über unseren Download-Bereich unter [www.qci.de](http://www.qci.de) abgerufen werden.

## 4.4 Import aus Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation

Die Leitlinie über zusätzliche offizielle Kontrollen von Produkten aus der Ukraine, aus Kasachstan und aus der Russischen Föderation ist vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 gültig. Die zuständigen Behörden erlauben nur dann das Verlassen des ersten Empfängers und die Vermarktung der Produkte auf dem Markt als Bio-Produkt, wenn die Vollständigkeit der Sendungsunterlagen systematisch überprüft (Kontrollbescheinigung, Dokumente der Zollerklärung, Beförderungsdokumente, Rückverfolgbarkeit von Unternehmen und Produkten) und eine Probennahme auf das Vorhandensein von Pestizidrückständen bei jeder Einfuhrsendung am Grenzübergang, mit zufriedenstellenden Ergebnissen abgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind Importeure verpflichtet, uns rechtzeitig über jede Einfuhrsendung zu informieren. Die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung erfolgen durch unsere Kontrollstelle (am Ort der Lagerung), ebenso die Probennahme bzw. die Beauftragung eines akkreditierten Labors zur Probennahme von der jeweiligen Ware. Alle Unterlagen werden anschließend der zuständigen Landesbehörde zur Prüfung auf Vermarktung als Bio-Produkt

# QC&I Infobrief 2017



vorgelegt. Dieses Vorgehen betrifft alle Warensendungen mit Bio- und Futterprodukten aus den drei oben genannten Ländern (ebenfalls betroffen sind Warensendungen aus einem dieser drei Länder, die aus einem anderen Drittland an der EU-Grenze ankommen) deren Zolltarifnummern mit den folgenden Ziffern anfängt:

- Kapitel 10 – Getreide
- Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
- Kapitel 12 – Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter (einschließlich 12.06 - Sonnenblumenkerne)
- Kapitel 23 (einschließlich 23.06 – Ölkuchen und andere feste Rückstände, auch gemahlen oder in Form von Pellets, aus der Gewinnung von pflanzlichen Fetten oder Ölen, ausgenommen Waren der Positionen 2304 oder 2305)